

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 920 - 921

*Das Princip der Ministerverantwortlichkeit in der constitutionellen Monarchie. Eine staatsrechtliche Abhandlung von Dr. Adolf Samuely. Berlin, 1869*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



**Das Princip der Ministerverantwortlichkeit in der constitutionellen Monarchie.**

Eine staatsrechtliche Abhandlung von Dr. Adolf Samuelh. Berlin 1869.

Verlag von Julius Springer. gr. 8. 127 SS.

Diese durch Gründlichkeit und Klarheit der Darstellung sich auszeichnende Schrift behandelt in streng wissenschaftlichem Sinne eine Lehre, welche in der Einleitung mit Recht als eine der wichtigsten im Gebiete des constitutionellen Staatsrechts — als die Grundbedingung alles constitutionellen Lebens bezeichnet wird. „Die Ministerverantwortlichkeit, indem sie zwei dem Anscheine nach unvereinbare Gegensätze versöhnt: die Unverantwortlichkeit des Regenten mit der Freiheit und Wohlfahrt des Volkes, ist in der That eine der schönsten Institutionen des freien Staates, eine ebenso mächtige Garantie für Fürst und Thron, wie für die Rechte und Interessen der Regierten“ (S. 1, 2). Gleichwohl weist die bisherige wissenschaftliche Behandlung dieses Gegenstandes so viele Mängel und Gebrechen auf, daß die Nothwendigkeit einer von dem Verfasser beabsichtigten Revision der Grundbegriffe dieser Lehre nicht zu bezweifeln sein dürfte. Derselbe beschränkt jedoch seine Untersuchung „auf die rechtliche, d. h. auf diejenige Verantwortlichkeit der Minister, welche, obgleich ihr Zweck ein politischer ist, auf Gesetz beruht und durch Rechtsmittel der Volksvertretung geltend gemacht wird“ (S. 4) und beschäftigt sich vorzugsweise mit der wissenschaftlichen Erforschung des Principes derselben, nämlich mit der Beantwortung der, genauer dahin formulirten Frage: „welches ist der Rechtsgrund, der Umfang und die juristische Natur der durch die Anklage der Volksvertretung zu realisirenden Verantwortlichkeit der Minister?“ (S. 5). — Die Abhandlung zerfällt in zwei Abtheilungen (Capitel), eine kritische und eine dogmatische. Das erste Capitel, den kritischen Theil umfassend (S. 11—51), beginnt (I.) mit einer kritischen Betrachtung derjenigen Ansichten über die Ministerverantwortlichkeit, welche von einer unrichtigen Auffassung der Stellung des constitutionellen Monarchen und des staatsrechtlichen Verhältnisses der Minister zu demselben ausgehen. Es werden dabei wiederum drei, in der Begründung und den Ergebnissen wesentlich von einander abweichende Theorien unterschieden: „die erste sucht die Verantwortlichkeit der Minister dadurch zu begründen, daß sie die eigentliche Action in die Hände der Minister legt und dem constitutionellen Fürsten eine neutrale Stellung zuweist; den stricten Gegensatz zu dieser Theorie bildet die zweite, welche das Princip der fürstlichen Selbstregierung voranstellt und den Minister zu einem passiven Werkzeug der Fürsten herabdrückt; eine dritte Theorie endlich sucht den scheinbaren Widerstreit zwischen der Unverantwortlichkeit des Staatsoberhauptes und der Responsabilität der Minister mit Hilfe einer Fiction zu lösen, welche alle Schuld für das Unrecht des Monarchen seinen Rathgebern zuschreibt“ (S. 11). Der Verfasser unterwirft diese Theorien, unter genauen literarischen Nachweisungen, einer sorgfältigen Prüfung und gelangt durch Aufdeckung der darin liegenden mannigfachen Widersprüche und Irrthümer zur Verwerfung derselben (S. 11—26). Weiterhin (II.) geht der Verfasser auf eine Darstellung und Widerlegung derjenigen Ansichten über, deren unrichtige Ergebnisse auf eine ungenaue oder falsche Auffassung der gegenseitigen Stellung von Regierung und Volksvertretung zurückzuführen sind (S. 27—39) und widmet



demnächst (III.) eine besondere Betrachtung den Anschauungen der Theoretiker in Betreff der juristischen Natur der Ministerverantwortlichkeit. Nach der Ansicht des Verfassers kann diese juristische Natur nur dann richtig festgestellt werden, wenn man den Umfang derselben aus dem Verhältniß des Monarchen zu den Ministern einerseits und aus dem gegenseitigen Verhältniß von Regierung und Volksvertretung andererseits ableitet und bestimmt. Derselbe weist zunächst die Unhaltbarkeit der am meisten verbreiteten Ansicht nach: die Verantwortlichkeit der Minister, der Volksvertretung gegenüber, sei eine strafrechtliche, verwirft aber ebenso die eigenthümliche Ansicht einiger Rechtslehrer, welche das Institut der Ministerverantwortlichkeit mehr vom Gesichtspunkte eines Schiedsgerichts auffassen und findet allein bei Bluntschli den Umfang der Ministerverantwortlichkeit richtig bestimmt, wiewohl er auch bei diesem Schriftsteller den seiner Ueberzeugung nach allein richtigen Gesichtspunkt vermißt, daß die Verantwortlichkeit der Minister der Volksvertretung gegenüber ihrem Wesen und Inhalte nach der allgemeinen disciplinaren Verantwortlichkeit aller Staatsdiener entspricht (S. 40—51).

Das zweite Capitel, den dogmatischen Theil enthaltend (S. 55—123), entwickelt zunächst die eigene Ansicht des Verfassers über das Princip der Ministerverantwortlichkeit nach den angegebenen Beziehungen und knüpft daran die Erörterung einer Reihe von Detailfragen, welche entweder directe Ausflüsse jenes Principes sind oder mit diesem in engem Zusammenhange stehen. — Die Darstellung geht von dem Fundamentalsatz der constitutionellen Monarchie aus, daß der Souverain unverantwortlich sei. Es ist dies keine willkürliche Concession, sondern die nothwendige Consequenz des Souverainitätsbegriffes, da jede Unterwerfung des Souverains unter eine Jurisdiction gleichbedeutend wäre mit einer Negation des Begriffes der Souverainität. Die juristische Unverantwortlichkeit des Monarchen beruht aber nicht auf der Fiction, daß der Monarch unfähig sei zur Begehung eines Unrechts, sondern nur auf der Unmöglichkeit einer rechtlichen Geltendmachung des vom Souverain ausgehenden Unrechts. „Die Aufgabe des constit. Staatsrechts war es, den Widerstreit zwischen der aus dem Souverainitätsbegriff fließenden Unverantwortlichkeit des Fürsten mit dem constitutionellen Grundsatz der allgemeinen staatsrechtlichen Verantwortlichkeit zu lösen, ohne das Princip der Selbstregierung des Monarchen zu verletzen. Ein solches, zwar nicht für alle Fälle ausreichendes, Correctiv der Unverantwortlichkeit des Staatsoberhauptes ist nun darin gefunden worden, daß demselben Organe, welche nur die Spitzen der Centralverwaltung sein können, zur Seite gestellt werden, an deren Zustimmung und Mitwirkung es bei allen seinen Regierungshandlungen gebunden ist, und welche die Verantwortlichkeit für ihre Mitwirkung tragen. Fast sämtliche Verfassungen enthalten daher die ausdrückliche Vorschrift, daß alle in Regierungs-Angelegenheiten vom Souverain ausgehenden Befehle und Anordnungen nur durch die Contrasignatur eines verantwortlichen Ministers rechtliche Kraft erhalten und vollziehbar werden“ (S. 57). Die Bedeutung dieser Contrasignatur wird nun vom Verf. in Bezug auf die Rechtsverbindlichkeit der landesfürstlichen Erlasse Dritten gegenüber geprüft und sodann der Zusammenhang dieses Instituts mit der verfassungsmäßig vorgeschriebenen Verantwortlichkeit der Minister genauer bestimmt. In ersterer Hinsicht ist die Mitunterzeichnung der Minister die unerläßliche Bedingung der Rechts-